

Az.: 2-2241.0/65

**Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der
Gemeindehaushaltsverordnung
Vom 10. Juli 2001**

Auf Grund von § 144 Satz 1 Nr. 18, 19 und 20 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582) wird verordnet:

Artikel 1

Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 7. Februar 1973 (GBl. S. 33), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. November 2000 (GBl. S. 764), wird wie folgt geändert:

1. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Anlegung von Rücklagen

(1) Die Mittel der Rücklagen sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und ertragbringend anzulegen; sie müssen für ihren Zweck rechtzeitig greifbar sein. Mittel, die nicht in den Finanzplan aufgenommen sind, können in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften sowie ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Auslandinvestment-Gesetz öffentlich vertrieben werden dürfen, angelegt werden. Die Investmentfonds dürfen

1. nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union verwaltet werden,
2. nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
3. nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
4. keine Wandel- und Optionsanleihen und

5. höchstens 30 vom Hundert Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.

Die Gemeinde erlässt für die Geldanlage in Investmentfonds Anlagerichtlinien, die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung der Geldanlagen durch die Gemeinde und regelmäßige Berichtspflichten regeln.

(2) Sonderrücklagen können auch als innere Darlehen im Vermögenshaushalt in Anspruch genommen werden, solange sie für ihren Zweck nicht benötigt werden. Sonderrücklagen sind aufzulösen, soweit ihr Verwendungszweck entfällt.“

2. § 37 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. es sich um bewegliche Sachen handelt, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgesamtheit nicht mehr als 410 Euro ohne Umsatzsteuer betragen haben,“.

3. In § 45 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 9, 32 und 33, bei Maßnahmen im Rahmen des Vermögensplans § 10 Abs. 2 bis 4, §§ 27 und 31 sinngemäß“ durch die Angabe „§§ 9, 10 Abs. 2 bis 4, §§ 27 und 31 bis 33 entsprechend“ ersetzt.

Artikel 2

Artikel 1 Nr. 1 und 3 treten am Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Stuttgart, den

Dr. Thomas Schäuble MdL
Innenminister